

2015 ist Wahljahr im Verband

Der Landesverbandstag 2015 steht an und damit auch die Neuwahl des Landesverbandsvorstands. Wahlen in den drei Bezirksausschüssen im März.

Unser Verband ist ein wichtiges Stück gelebte und praktizierte Demokratie. Denn Wohneigentum ist ein zentraler Grundpfeiler unserer Gesellschaft und die soziale Basis für eine stabile Demokratie. Und in unseren Verbandsstrukturen wird Demokratie direkt gelebt. Aber Hauseigentum wird derzeit überproportional stark durch Auflagen und neue Abgaben belastet. Auch darum müssen wir uns aktiv an der politischen Willensbildung engagieren – auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene. Nur als aktive Solidargemeinschaft können wir die Rechte von Wohneigentümern verteidigen.

Urwahl für Landesverbandstag

In diesem Jahr findet turnusgemäß der Landesverbandstag statt. Auf den drei regionalen Bezirksausschusssitzungen, die kommenden März in Bad Rappenau, Lahr und Geisingen stattfinden, werden die Weichen für die wichtigste Delegiertenversammlung gestellt. Jeder örtliche Verein ist dort vertreten und sollte von seinem Grundrecht auch Gebrauch machen. Der Bezirksausschuss (BZA) bestimmt gemäß Paragraph 6 unserer Satzung je einen Stellvertreter des Landesverbandsvorsitzenden (also drei insgesamt), jeder seiner Kreise entsendet einen Beisitzer für den Landesverbandsvorstand auf je volle 2.000 Mitglieder des jeweiligen Verbandsbezirkes. Und der BZA wählt seinen Kandidaten zur Wahl des Landesverbandsvorsitzenden sowie die stimmberechtigten Delegierten zum Landesverbandstag (je angefangene 1.000 Mitglieder 3 Delegierte).

Rechenschaft und Anträge

Auf der BZA-Sitzung wird, neben dem Tätigkeitsbericht des Landesverbands, auch die Jahresschlussrechnung für das Geschäftsjahr und der Bericht der Revisoren vorgelegt. Schließlich erhalten die Abgeordneten der örtlichen Vereine auch die für den Landes-



Gruppenbild vor Schwarzwaldhäusern: Der gesamte amtierende Landesverbandsvorstand bei einer seiner regelmäßigen Arbeits- und Strategietreffen. Der Schnappschuss entstand in Biberach (Baden) 2012 auf der Landesverbandssitzung.
Foto: Verband Wohneigentum

verbandstag gestellten Anträge zur Beschlussfassung vorgelegt. Die BZA entscheidet also über die wichtigen und zentralen Fakten für die wirtschaftliche Grundlage und die zukünftige verbandspolitische Arbeit.

Das derzeitige Vorstandsteam

Um Ihnen als Verbandsmitglied einen Überblick über die derzeit dem Landesverbandsvorstand angehörenden Personen zu geben, stellen wir hier alle derzeitigen Mitglieder vor:

Landesverbandsvorsitzender

Harald Klatschinsky, Mannheim

Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende

Wolfgang Lehmppfuhl, Mannheim

Winfried Dörr, Karlsruhe

Ernst Granzow, Geisingen

Beisitzer / Beisitzerinnen

Bezirk Nord:

Gisela Hinderberger, Brühl

Charlotte Günther, Schriesheim
Günter Gepperth, Waldbrunn
Lydia Klosowski, Buchen

Bezirk Mitte:

Thomas Wieland, Gaggenau
Bernd Schmidt, Kehl

Bezirk Süd:

Thomas Böcherer, Teningen
Peter Schuler, Donaueschingen
Karlheinz Metzger, Klettgau
Roeland Keja, Radolfzell
Petra Oßwald, Steißlingen

BZA-Termine

Die Bezirksausschusssitzungen finden für die drei Regionen statt am:

7.3.15 Bezirk Nord, Bad Rappenau

14.3.15 Bezirk Mitte, Lahr-Mietersheim

21.3.15 Bezirk Süd, Geisingen

Gemeinschaften im Wandel

Unser Verband setzt sich für die Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums ein und dafür, dass Familien in der eigenen Wohnimmobilie leben. Aber wie auch bei anderen Vereinen und Verbänden ist auch bei uns die Mitgliederzahl rückläufig. 2014 gab es daher Änderungen, die diesem Interessenswandel geschuldet sind – örtliche Vereine haben sich aufgelöst.

Das betrifft folgende Gemeinschaften:

Siedlergemeinschaft Neckarhausen (KG Mannheim). Von 27 Mitgliedern sind nun 19 Direktmitglieder beim Landesverband (KG Baden-Württemberg), 8 sind ausgetreten.

Siedlergemeinschaft Karlsruhe-Heidenstücker (KG Karlsruhe). Die 38 Mitglieder sind der Siedlergemeinschaft Hardeck beigetreten.

Haus- und Gartenfreunde Lahr (KG Lahr). Von 88 Mitgliedern werden nun 85 als Direktmitglieder geführt, drei sind ausgetreten.

Siedlergemeinschaft Eendingen (KG Breisgau). Die 23 Mitglieder traten der Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e.V. bei.

Siedlergemeinschaft Weil-Reblaus (KG Lörrach). 20 der 21 Mitgliedern sind nun Direktmitglieder, 1 Mitglied ist ausgeschieden.

Die *Siedlergemeinschaft Schaffergilde* ist geschlossen dem Bürgerverein Siedlergemeinschaften Neureut-Kirchfeld e.V. beigetreten. Zum 1.1.2015 gehörten 24.140 Mitgliedsfamilien in 161 örtlichen Vereinen dem Landesverband an.

Kurz notiert

Die Eigenheimer und Siedlergemeinschaft Bretten-Diedelsheim spendete anlässlich ihres 60-jährigen Bestehens *500 Euro für den Sozialfonds Wohneigentum e.V.* Die Redaktion findet: ein nachahmenswertes Beispiel.

*

Am 4. Februar werden sich die beiden Kreisgruppen *Buchen-Wertheim* und *Mosbach* zu einer Kreisgruppe zusammenschließen. Sie ist dann mit über 3.500 Mitgliedern die zweitgrößte Kreisgruppe im Landesverband nach der Kreisgruppe Konstanz.

*

Schon seit Mai 2014 ist die Angabe von *Energiekennwerten in Immobilienanzeigen* Pflicht. Ab 1.5.2015 droht bei Verletzung dieser Pflicht ein Bußgeld.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wenn Personen für *geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse* (sogenannte Minijobs) bezahlt werden, können maximal 510 Euro pro Jahr auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Bundesregierung hat nun klargestellt, dass für den Nachweis der Entschädigung kein Überweisungsbeleg nötig ist. Anders für sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigte, die bis zu 4.000 Euro erhalten können. Hier sollten Sie auf einer belegbaren Zahlungsweise bestehen, um den Steuerabzug nicht zu gefährden. Auch *umfangreiche Handwerkerleistungen* können geltend gemacht werden – etwa für die Modernisierung oder Erweiterung einer bestehenden Wohnimmobilie. Leistungen für die Neuerrichtung einer Immobilie sind nicht berücksichtigbar.

Ab 2014 lassen sich *Schornsteinfegerarbeiten* nicht mehr pauschal anrechnen, nur noch Leistungen für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten. Nicht anrechenbar sind Leistungen für Mess- und Begutachtungstätigkeiten.

Grundsätzlich ist die Steuervergünstigung *nicht anrechenbar*, wenn Umbaumaßnahmen ganz oder teilweise durch *KfV-Mittel* gefördert werden.



Neue Kontonummer

**SOZIALFONDS
WOHNEIGENTUM e.V.**

Sozialfonds Wohneigentum e.V.
Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe
IBAN 72660205000008741200
BIC BFSWDE33KRL

*

Begehbare oberste Geschossdecken müssen spätestens ab dem 31.12.2015 ausreichend gedämmt sein. Hiervon ausgenommen sind Ein- und Zwei-Familienhäuser, die vom Eigentümer bereits vor dem 1.2.2002 selbst bewohnt werden, sowie oberste Geschossdecken, die bereits einen sogenannten „Mindestwärmeschutz“ aufweisen.

*

Einen *höheren Zuschuss für die Energieberatung* können Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern erhalten (max. 800 €) bzw. von Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten (max. 1.100 €). Details: www.bafa.de

Ehrenamt und Mindestlohn

„Muss unser Verein nun den Mindestlohn bezahlen?“ „Fallen unsere Aufwandsentschädigungen unter das Mindestlohngesetz?“ Viele Vorstände von örtlichen Vereinen erkundigten sich besorgt in der Landesgeschäftsstelle über die Konsequenzen des neuen Mindestlohngesetzes für die Vereine.

Landesgeschäftsführer Axel Ackermann konnte die meisten Anrufer beruhigen. „Die wenigsten sind vom Mindestlohngesetz betroffen. Von der Struktur her gibt es bei uns überwiegend kleinere und mittelgroße Vereine.“ Er erläutert, dass – wie bei Sportvereinen auch – pauschal vergütete „Übungsleiter Tätigkeiten“ bis 200 Euro monatlich und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis 60 Euro monatlich nicht unter das Mindestlohngesetz fallen. Hiervon auch nicht betroffen sind ebenfalls Selbständige, Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst sowie Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung. Für Praktikanten greift das Gesetz nur, wenn sie länger als drei Monate beschäftigt sind.

Anders aber bei *Teilzeitbeschäftigten* und *Minijobbern*, die mit bis zu 450 Euro monatlich honoriert werden. Hier müssen auch Vereine den Mindestlohn zahlen. Wenn örtliche Vereine hiervon betroffen sind und Beratungsbedarf haben, dann sollten sie umgehend die Landesgeschäftsstelle kontaktieren (Telefon: 0721 981 62-0).

Februar 2015

- 4.2. Kreisversammlung der KG Buchen-Wertheim und KG Mosbach
- 7.2. Landesverbandsvorstandssitzung SBZ, Karlsruhe
- 20.-22.2. Messe Haus | Bau | Energie, Radolfzell
- 23.2. Kreisversammlung KG Sinsheim
- 24.2. Kreisversammlung KG Mannheim
- 25.2. Kreisversammlung KG Baden-Württemberg
- 25.2. Kreisversammlung KG Karlsruhe
- 28.2. Kreisvorsitzendentreffen in Geisingen Kirchen-Hausen